
Richtlinie und Kriterienkatalog über die Zulassung von Weiterbildungsstätten nach der Weiterbildungsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen

Beschluss des Vorstandes der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 2023

Richtlinie	Kriterienkatalog (Beurteilungskriterien und Mindestanforderungen)	Erläuterungen/Kommentare
<p>1. Präambel</p> <p>Die Richtlinie über die Zulassung von Weiterbildungsstätten für eine Weiterbildung in einem Gebiet bzw. in einem Bereich ist eine allgemeine Verwaltungsvorschrift nach den § 4 Abs. 1 S. 4 und § 5 S. 3 der Weiterbildungsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen vom 16.09.2022 (WBO PT).</p>		<p><i>Keine Kriterien erforderlich.</i></p>
<p>2. Zulassung (§ 13 Abs. 1 WBO PT)</p> <p>Einrichtungen der Hochschulen sind gemäß § 37 Abs. 1 Heilberufsgesetz kraft Gesetzes Weiterbildungsstätten und bedürfen keiner Zulassung. Sie haben der Kammer gegenüber anzuzeigen, für welchen Versorgungsbereich sie die Weiterbildung anbieten und inwiefern sie die Voraussetzungen an eine Weiterbildungsstätte erfüllen.</p> <p>Alle übrigen Einrichtungen werden bei Erfüllung der Voraussetzungen durch die Kammer als Weiterbildungsstätte für den beantragten Versorgungsbereich zugelassen.</p>	<p>Prüfung der Regelung auf Landesebene im Heilberufsgesetz.</p>	<p><i>Aufnahme der Einrichtungen der Hochschulen mit den angebotenen Versorgungsbereichen in das Kammerverzeichnis der Weiterbildungsstätten nach Anzeige (Anzeige erforderlich, weil gem. § 11 Abs. 9 WBO PT das Verzeichnis nur die zugelassenen Weiterbildungsstätten umfasst).</i></p> <p><i>Alle Weiterbildungsstätten (kraft Gesetzes und zugelassene) müssen die Anforderungen gem. § 13 Abs. 3 bis 5 WBO PT</i></p>

<p>Weiterbildungsinstitut, § 2 Abs. 2 WBO PT: Weiterbildungsinstitute sind Weiterbildungsstätten, die neben der psychotherapeutischen Behandlung weiterbildungsstättenübergreifend Theorie, Selbsterfahrung und Supervision durchführen und hierfür von der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen zugelassen worden sind</p>	<p>Die Unterlagen nach Nr. 9 dieser Richtlinie sind für die Zulassung als Weiterbildungsstätte, die neben der psychotherapeutischen Behandlung weiterbildungsstättenübergreifend Theorie, Selbsterfahrung und Supervision durchführt, nicht vorzulegen. Diese Unterlagen sind erst durch die Weiterbildungsstätte, die mit dem Weiterbildungsinstitut tatsächlich eine Kooperation eingeht, vorzulegen.</p> <p>Im Rahmen der Antragstellung ist die Erfüllung der zusätzlichen Aufgaben als Weiterbildungsinstitut bei der Darstellung der zeitlichen, inhaltlichen, personellen und materiellen Anforderungen (siehe Nummer 4 und 5) zu berücksichtigen.</p>	<p><i>erfüllen.</i></p>
<p>3. Zuordnung der Weiterbildungsstätten</p> <p>Einrichtungen gemäß Anlage 1 und 3 der WBO PT können als Weiterbildungsstätte zugelassen und den Versorgungsbereichen nach § 2 Abs. 3 bis 5 WBO PT zugeordnet werden.</p>	<p>Wenn nötig Einzelfallprüfung anhand des Leistungsspektrums, wenn die Einrichtung nicht in der WBO PT aufgeführt ist.</p>	<p><i>Bei Weiterbildungsstätten kraft Gesetzes erfolgt die Zuordnung nach Anzeige (s. 2.)</i></p>
<p>4. Anforderungen an eine Weiterbildungsstätte (§ 13</p>		

<p>Abs. 3 WBO PT)</p> <p>Bei der Beurteilung sind insbesondere zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none">• fachliche und personelle Voraussetzungen, um Kompetenzen auf der Basis der Anlagen 1, 2 und 3 der WBO PT zu vermitteln, Umfang der Kompetenzvermittlung.• Anzahl und Diagnosespektrum der Patientinnen/Patienten, der Anzahl der Klientinnen/Klienten und Beratungs- bzw. Betreuungsanlässe, die durchschnittlich jährlich in der Weiterbildungsstätte (bzw. in der Fachabteilung durch Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten) behandelt/beraten/betreut werden, für die die Zulassung beantragt wird.• die für das Gebiet bzw. den Bereich erforderliche räumliche und apparative Ausstattung.	<p>Selbstauskunft der Einrichtung, die eine Zulassung beantragt, in einem strukturierten Erhebungsbogen</p> <ul style="list-style-type: none">• zur Anzahl behandelter Patientinnen/Patienten, Leistungsspektrum, Personalausstattung, ggf. mit Belegen• zur räumlichen und apparativen Ausstattung der Einrichtung für Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten in Weiterbildung (PtW)	<p><i>Es muss gewährleistet werden, dass die Weiterbildung für den jeweiligen Versorgungsbereich angeboten werden kann (Abgleich der Inhalte der Weiterbildung und der Anforderungen an eine Stätte mit den Angaben der Einrichtung). Aufgrund der Heterogenität von Einrichtungen ist es in der Regel nicht möglich, (zum jetzigen Zeitpunkt) dazu Mindestanforderungen zahlenmäßig zu definieren. Das gilt z. B. für eine Relation Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten in Weiterbildung: Befugte oder eine Mindestanzahl an Behandlungsplätzen.</i></p> <p><i>Auch vor diesem Hintergrund müssen Experten (Ehrenamt) in den Kammern anhand der eingereichten Unterlagen entscheiden, ob und in welchem Umfang die Weiterbildungsstätte die Umsetzung der Weiterbildung ermöglichen kann.</i></p> <p><i>Werden nicht alle Inhalte angeboten,</i></p>
--	--	--

<ul style="list-style-type: none"> • Ggf. Kooperationen zur Sicherstellung der Weiterbildung. • Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen. • Vorhaltung der erforderlichen theoretischen Qualifizierung, Supervision und Selbsterfahrung einschließlich des hierfür erforderlichen Personals. • Weiterbildungskonzept (Curriculum), siehe Merkblatt 	<p>Vorlage einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung (zur inhaltlichen Gestaltung s. u.)</p> <p>Die Barrierefreiheit wird pauschal abgefragt. Die Weiterbildungsstätten stehen im Einzelfall in der Verantwortung, die entsprechenden Voraussetzungen zu schaffen. Barrierefreiheit soll Ziel sein.</p> <p>Darstellung von Art und Umfang von Theorievermittlung, Supervision und Selbsterfahrung mit Anzahl und Qualifikation der zuständigen Personen.</p> <p>Vorlegen eines gegliederten Programms der Weiterbildungsstätte zur Weiterbildung im beantragten Versorgungsbereich anhand des Logbuches, aus dem hervorgeht, was selbst und was über Kooperationen angeboten wird (s. u.) und dem die Weiterbildungsbefugten</p>	<p><i>kann die Stätte zugelassen werden, aber die Befugnis ist zu beschränken.</i></p> <p><i>Eine uneingeschränkte Barrierefreiheit muss nicht grundsätzlich a priori gegeben sein, um eine Einrichtung als Weiterbildungsstätte zuzulassen. Es wird jedoch erwartet, dass die Belange von Menschen mit Behinderungen im Bedarfsfall berücksichtigt werden.</i></p>
---	--	--

<ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellung der Dokumentation, insbesondere der Gespräche und Logbücher, • zur Verfügung stehende Fachliteratur sowie die Möglichkeit des Internetzugangs, • Qualitätssicherungsmaßnahmen • Angemessene Vergütung 	<p>zugestimmt haben.</p> <p>Selbstverpflichtung der Einrichtung Selbstverpflichtung der Einrichtung</p> <p>Selbstverpflichtung der Einrichtung</p> <p>Selbsterklärung einer Vergütung der Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten in Weiterbildung gemäß dem jeweils geltenden Tarifvertrag (sofern vorhanden), ansonsten branchenübliche Vergütung: Angabe, ob und welcher Tarifvertrag gilt und welche Vergütung den Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten in Weiterbildung bezahlt wird.</p>	
<p>5. Verantwortliche Leitung der Weiterbildung durch Befugte/Befugten (§ 11 Abs. 1 und Abs. 5 S. 1 Nr. 1 und 2, § 8 Abs. 3 Nr. 2 WBO PT) und Anleitung (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 WBO PT)</p> <p>Die Weiterbildung erfolgt unter verantwortlicher Leitung hierzu befugter Psychotherapeutin-</p>	<p>Siehe Erklärungen der Weiterbildungsstätte im Rahmen des Antrags der/des Weiterbildungs-</p>	<p><i>Die Weiterbildungsstätte erklärt auf dem Antrag der/des Weiterbildungsbefugten, dass</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>die/der zur Weiterbildung befugte Psychotherapeutin/Psychotherapeut gegenüber der/dem PtW die Wei-</i>

<p>nen/Psychotherapeuten, Psychologischen Psychotherapeutinnen/Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.</p> <p>Die/der Befugte ist verpflichtet, die verantwortete Weiterbildung persönlich zu leiten.</p> <p>Die Weiterbildung erfolgt unter Anleitung zur Weiterbildung befugter Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten, Psychologischen Psychotherapeutinnen/Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.</p>	<p>befugten</p>	<p><i>sungsberechtigung in Bezug auf die Weiterbildung hat,</i></p> <ul style="list-style-type: none">• <i>die/der zur Weiterbildung befugte Psychotherapeutin/Psychotherapeut die Weiterbildung innerhalb der vorgegebenen Einrichtungsstrukturen nach Maßgabe der Weiterbildungsordnung persönlich leitet sowie zeitlich und inhaltlich gestaltet. Dazu wird gewährleistet, dass sie/er den Leistungsstand der Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten in Weiterbildung prüft, die erworbenen Kompetenzen und die Behandlungsergebnisse, insbesondere z. B. im Rahmen von Supervision, Visiten, Gesprächen mit der Psychotherapeutin/dem Psychotherapeuten in Weiterbildung und anderen Dritten, die in die Weiterbildung involviert sind sowie Entscheidungen trifft zum Fortschritt im individuellen Weiterbildungsplan.</i>• <i>die fachliche Anleitung der Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten in Weiterbildung gewährleistet wird,</i>
--	-----------------	--

		<ul style="list-style-type: none"> • für den Fall, dass die fachliche Anleitung auch durch hierfür qualifizierte Dritte erfolgt, die/der Weiterbildungsbeauftragte die Qualität der fachlichen Anleitung in Bezug auf die ordnungsgemäße Durchführung der Weiterbildung sicherstellen kann. • Die/der zur Weiterbildung befugte Psychotherapeutin/Psychotherapeut in dem Umfang in der Einrichtung tätig ist, das erforderlich ist, die Aufgaben einer Weiterbildungsbeauftragten/eines Weiterbildungsbeauftragten (s. o.) wahrzunehmen, • es Vertretungsregelungen gibt für längere Abwesenheiten der Weiterbildungsbeauftragten (z. B. Elternzeit, längere Krankheit) und bei Vertretungen eine Meldung an die Kammer erfolgt.
<p>6. Antragsverfahren (§ 13 Abs. 6 WBO PT)</p> <p>Der Antrag auf Zulassung als Weiterbildungsstätte ist von der Vertretungsberechtigten/dem Vertretungsberechtig-</p>	<p>Vollständigkeit aller Anforderungen (s. 4. und 5.)</p>	

<p>ten des Trägers der Einrichtung schriftlich zu stellen. Der Erstantrag ist zusammen mit dem Antrag auf Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis zu stellen. Dabei sind die Anforderungen nach Nr. 4 dieser Richtlinie mit dem vorgegebenen Antragsformular vollständig nachzuweisen.</p>		
<p>7. Befristung (§ 13 Abs. 2 WBO PT)</p> <p>Die Zulassung ist auf sieben Jahre befristet.</p>	<p>Danach Neubeantragung mit allen Nachweisen</p> <p>Im Bescheid zum Erstantrag darauf hinweisen und Erinnerung, den Antrag frühzeitig vor Ende der Befristung zu stellen.</p>	
<p>8. Vereinbarungen (§ 13 Abs. 4 WBO PT)</p> <p>Kann die Weiterbildungsstätte für den jeweiligen Weiterbildungsabschnitt die Anforderungen der WBO PT nach § 13 Abs. 3 WBO PT nicht vollständig erfüllen, hat sie diese Anforderungen durch Vereinbarungen sicherzustellen.</p>	<p>Vorlage der schriftlichen Vereinbarungen zur Prüfung des Gegenstandes der Kooperation: z. B. Räumlichkeiten, Qualitätssicherung, Theorie, Selbsterfahrung, Supervision.</p>	<p><i>Der Kern der Weiterbildung (dazu gehört mindestens Patientenbehandlung bzw. Umgang mit Klientinnen/Klienten im institutionellen Bereich) darf nicht durch Vereinbarungen ausgehöhlt werden.</i></p>
		<p><i>Kein Prüfpunkt, weil Koordinierung keine Voraussetzung der Weiterbildung ist</i></p>

		<p><i>und die WBO PT keine Anforderungen an die Koordinierung definiert, die im Rahmen der Umsetzung zu beachten oder zu überprüfen sind.</i></p>
<p>9. Kooperation mit Weiterbildungsinstituten (§ 14 WBO PT)</p> <p>Weiterbildungsstätten können mit Weiterbildungsinstituten einen Kooperationsvertrag zu dem Zweck schließen, die Theorie, die Selbsterfahrung sowie die Supervision in die gesamte Weiterbildung oder in die jeweiligen Weiterbildungsabschnitte zu integrieren. Erstreckt sich der Kooperationsvertrag auf mehrere Weiterbildungsabschnitte, ist sicherzustellen, dass Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten in Weiterbildung die jeweils vorgeschriebene Weiterbildung in den einbezogenen Weiterbildungsabschnitten aufeinander abgestimmt ableisten können. § 13 Abs. 4 und 5 WBO PT bleiben unberührt.</p> <p>Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten in Weiterbildung, die das Angebot einer Kooperation nach § 14 Abs. 1</p>	<p>Vorlage des Kooperationsvertrages nach § 14 Abs. 1 WBO PT</p> <p>Vorlage eines Mustervertrages für den Weiterbildungsvertrag zwischen der Psychotherapeutin/dem Psychotherapeuten in Weiterbildung und den Kooperationspartnern (Weiterbildungsinstitut/-stätte) nach § 14 Abs. 2 WBO PT, aus dem sich ergibt, was das Institut schuldet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Werden alle inhaltlichen Anforderungen der WBO PT zu Theorie, Supervision und Selbsterfahrung erfüllt? - Wird garantiert, dass ausschließlich ausreichend qualifizierte Personen eingesetzt werden? 	

<p>WBO PT für sich in Anspruch nehmen wollen, schließen einen Weiterbildungsvertrag mit den Kooperationspartnern über die Durchführung ihrer Weiterbildung ab, der die Details der Weiterbildung regelt.</p>	<p>Prüfung, ob die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 WBO PT eingehalten werden (z. B. Theorie, Supervision und Selbsterfahrung sind Teil der hauptberuflichen Tätigkeit).</p>	
<p>10. Inkrafttreten</p> <p>Die Richtlinie über die Zulassung von Weiterbildungsstätten tritt am 29.06.2023 in Kraft.</p>		